

U b r i k

der

**römischen Staatsverfassung**

zur

**Zeit der Republik**

von

P. Johannes Sigrif.





# Abriß der römischen Staatsverfassung zur Zeit der Republik.

„Sit apud te honor antiquitatis.“

Plinius, L. VIII, ep. 24.

Zum bessern Verständniß der lateinischen Klassiker wie auch der Geschichte der Römer und derjenigen Republiken, die nach deren Vorbild öfters ihre Staats Einrichtung zu stellen bemüht waren, bieten wir dieses Jahr als Beilage des Schulberichtes einen Abriß der römischen Staatsverfassung zur Zeit der Republik, ohne die Uebergangphasen von der Aristokratie zur Demokratie und deren Ineinandergreifen historisch genau zu scheiden<sup>1)</sup>; nur erlauben wir uns, eine gedrängte Einleitung zur Republik zu geben.

## A. Entstehung und älteste Einrichtung Rom's.

Die älteste Geschichte Rom's ist wie die der meisten Staaten in das Dunkel der Sagen gehüllt. Doch bieten diese Sagen in Vereinigung mit andern Berichten alter Schriftsteller Anhaltspunkte, auf die wirkliche Entstehung und älteste Einrichtung dieses im Alterthum so mächtigen Staates zu schließen. —

Rom entstand nach Angabe der besten Geschichtskenner aus der Vereinigung dreier Stämme: der latinischen, Mamnes, der sabinischen, Titins und der etruskischen, Luceres, welche in der Gegend der spätern Stadt Rom ihre Wohnsitze hatten. Jeder dieser drei Stämme bildete für sich eine Tribus, jede Tribus zerfiel in zehn Curien und jede Curie in zehn Geschlechter (gentes), bestehend aus einer Anzahl Familien, die ihre Abkunft von einem gemeinsamen Familienhaupte ableiteten. Nur wer einer solchen Familie angehörte, hieß Patricier oder Vollbürger, erfreute sich aller politischen Ehrenrechte und gehörte zum *populus* (Bürgerchaft, Staat). Außer den Vollbürgern gab es Klienten oder Hörige, niedergelassene Fremde oder Freigelassene, die durch Vermittlung eines Patrons den Schutz der Gesetze genossen, dagegen aber vom Genusse aller politischen Rechte ausgeschlossen waren. Mit der weitem Unterwerfung Latiums entstanden die Plebejer, unterworfenen Völker, die nach Rom versetzt worden. Diese hatten mit den Klienten gemein, daß sie aller politischen Ehrenrechte entbehrten, unterschieden sich aber von ihnen, daß sie ohne Vermittlung eines Patrons sich des Schutzes der Gesetze erfreuten und den *populus* (= *multitudo*) die concrete Volksmenge bildeten.

Da der römische Staat eine Vereinigung von Familien war, entwickelte sich seine älteste Verfassung auf Grundlage der Familienverhältnisse. Wie der Familienvater das Haupt seiner Familie ist, so war der König, der durch die Wahl der Vollbürger zu seiner Würde gelangte, das gemeinsame Haupt aller Familien. In seiner Person vereinigte er die höchste priesterliche, richterliche und militärische Gewalt: er brachte die Opfer für das gesammte Volk dar, entschied die Streitigkeiten zwischen Mein und Dein und beurtheilte die Verbrechen entweder in eigener Person oder durch angestellte Beamte (*Quaestores parricidii*) und war oberster Anführer im Kriege. Als Insignien seiner königlichen Gewalt hatte er die *Sella curulis*, *toga picta* und den *Scipio eburneus*; seine kriegerische und richterliche Gewalt bezeichneten die vorausschreitenden *Lictores* mit den *Fasces* und *Secures*. Dem Könige zur Seite stand als beratende Behörde besonders in äußern Angelegenheiten der Senat, der nach Vereinigung der drei Stämme aus dreihundert Mitgliedern, den Vertretern der Familien, bestand und die Versammlung des Volkes, welches vom König aufgefordert und rechtlich berufen (*calare*) sich nach Curien (*comitia calata curiata*) versammelte. In den Wirkungskreis der *comitia curiata* fiel die Annahme oder Verwerfung neuer Gesetze, die Entscheidung über Krieg und die Königswahl.

1) Ludwig Lange: Römische Alterthümer I, 31-38. Weil wir diesen Mann als den besten Kenner der römischen Alterthümer ansehen, so wählten wir ihn gerne in vorliegender Arbeit als unsern Gewährmann.

Die wichtigste Veränderung in der Verfassung bestand in der Trennung der bisher in der Person des Königs vereinigten Gewalt.

Zur Beforgung der *sacra*, welche dem Könige obgelegen, wurde ein *Rex sacrificulus, sacrificus* der *sacrorum* eingesetzt.<sup>1)</sup> Die Wahl des *Rex sacrificulus* wurde von dem *Pontifex maximus* im Einverständnis des Collegiums des *Pontifices* und der *Augures*, und zwar aus dem Stande der *Patricier*, vorgenommen. Der *Rex sacrificulus* behielt sein Amt lebenslänglich und stand dem Range nach über dem *Pontifex maximus*, war aber demselben in Bezug auf Amtsthätigkeit untergeordnet.

Das Collegium der *pontifices*, welches die Aufsicht über das gesammte Religionswesen führte, den Kalender rechnete, die Jahrbücher inne hatte und die Geheimnisse der Rechtskunde überlieferte, war dem versammelten Volke und den weltlichen Magistraten gegenüber unverantwortlich; es fällt somit nicht in unsere Abhandlung hinein.

Die Staatsverfassung zur Zeit der Republik allein im Auge behaltend, sprechen wir zunächst von der Ausübung der königlichen Gewalt in den gesetzlichen Versammlungen, dann von den Magistraten, denen theilweise das *imperium* zugeschnitten wurde, endlich von einigen Gesetzen.

## I. Ausübung der königlichen Gewalt in gesetzlichen Versammlungen.

**1. Senatus.** Der Senat, welcher durch die Grausamkeit des *Tarquinius* in seinen Mitgliedern vermindert und in seinen Befugnissen eingeschränkt worden, wurde auf 300 vermehrt und zwar nicht nur aus dem *Patricier*- sondern auch aus dem *Plebejer*-stande. Obgleich die *Plebejer*, seitdem sie durch *Servius Tullius* zu einer rechtlichen Stellung gelangt, nicht mehr vom Senate ausgeschlossen waren, so nahmen sie doch erst nach Vertreibung der Könige eine bemerkenswerthe Stellung in demselben ein. Der Senat bestand nun aus *Patres* (Senatoren aus dem *Patricier*-stande) und *Conscripti* (Senatoren plebejischen Ursprungs); daher die Anrede des Senates: *Patres et conscripti*. Die Wahl der Senatoren (*lectio senatus*) geschah Anfangs der Republik durch die *Consuln*, durch die *Consulartribunen* und später durch die *Censoren*. Zur Erlangung der Senatorenwürde war ein bestimmtes Alter (gewöhnlich 28 Jahre) und ein bestimmtes Vermögen (1 Million *Sesterzen*) erforderlich. Die Berufung des Senates durch die höhern Magistraten: *Consuln*, *Consulartribunen*, *Prätoren* und auch den *Volktribunen*, ferner den außerordentlichen höhern Magistraten: dem *Dictator*, den *Decemvirn*, dem *interrex* und *praefectus urbis* zu. Allgemeine Auszeichnungen ihres Standes waren die *tunica latyclavia* und als Fußbekleidung der *mullus* oder *calceus senatorius*, ausgezeichnet durch besondere Riemen und die elfenbeinerne *lunula* und den Buchstaben *C.* (*centum*) an der Spitze des Fußes. Die Ladung selbst erfolgte durch eine eigens dazu bestellte Person oder durch ein *Edikt*, in welchem Zeit und Ort der Versammlung angegeben war und welches einige Tage vorher publicirt wurde. Jeder Senator mußte sich einfinden, oder eine Geldstrafe zahlen. Doch wurde eine Entschuldigung angenommen. Der Versammlungsort war ein durch den *Augur* geweihter Platz, in den ältesten Zeiten gewöhnlich die *curia Hostilia*, später die *curia Julia* und der Tempel der *Concordia*, des *Castor*, des *Jupiter* u. a. m.

Die Senatsversammlungen waren entweder ordentliche (*senatus legitimus*) oder außerordentliche (*senatus indictus* oder *indictus*). Die ordentliche Versammlung geschah des Monats dreimal an den *Calenden*, *Nonen* und *Iden*. Außerordentliche Versammlungen wurden gehalten, so oft es die Wichtigkeit der Angelegenheiten erforderte. Kein Senatsbeschluß konnte gemacht werden, ohne die erforderliche Zahl der Mitglieder. Wie groß aber diese war, ist ungewiß. Eine Senatsversammlung mit der erforderlichen Anzahl der Mitglieder hieß *senatus frequens*, das Gegentheil *senatus infrequens*. Die Verhandlungen des Senates wurden auf folgende Weise gepflogen. Nach vorher angestellten *Auspizien* und dargebrachtem Opfer eröffnete der präsidirende Magistrat den Senat mit einer Rede, worin er den zu verhandelnden Gegenstand entweder objectiv auseinandersetzte oder auch seine Ansicht proponirte (*proferre ad senatum*). Nach der *Relatio* folgte die *Rogatio*. Der präsidirende Magistrat befragte in strenger Reihenfolge die Senatoren um ihre Meinung mit den Worten: *De hac re quid censes?* oder *quid tibi videtur?* Gegen den Willen des *Consuls* konnte dem Senate nichts vorgetragen werden, ausgenommen von den *Volktribunen*, welche durch die Aussprechung des Wortes *veto* jeden Senatsbeschluß hindern konnten. Der gefragte

1) Liv. 2, 2; 3, 29.

— Bevor die eigentliche Königswahl vor sich gehen konnte, mußte der interrex von den Comitien gewählt werden welcher das Volk dann zusammenberief. Ungefehrliche Versammlungen, wobei keine Gebete und Opfer verrichtet wurden hießen *contiones*, *concilia* oder *cætus populi*.

Da die Plebejer, welche bald die Mehrzahl der freien Bevölkerung bildeten, bei ihrem Ausschlusse von den politischen Rechten der staatlichen Entwicklung hätten gefährlich werden können, nahm sie Serv. Tullius in den Staatsverband auf und verschaffte ihnen nach Maaßgabe ihres Vermögens Antheil an allen politischen Rechten. — Zu diesem Zwecke theilte er sämtliche Bürger ohne Unterschied des Standes nach ihrem Grundbesitze in 18 Reitercenturien ein, welche aus den reichsten Patriciern und Plebejern ausgehoben wurden, und in 170 Centurien Fußvolk, welche in 5 Klassen zerfielen: 1)

1.	Klasse mit einem Vermögen von 100,000 asses mit 80 Cent.
2.	" " " " " 75,000 " " 20 "
3.	" " " " " 50,000 " " 20 "
4.	" " " " " 25,000 " " 20 "
5.	" " " " " 12,000 " " 30 "

In die Klasseneintheilung wurden nicht aufgenommen: Diejenigen, welche gar kein Vermögen, oder ein geringeres als 12,000 asses besaßen (*Proletarii* oder *capite censi*) und die Gewerksleute und Handwerker, deren Vermögen nicht in Grundbesitz bestand, wenn sie auch nach ihren Einkünften den reichsten Bürgern beizuzählt werden konnten (*ærararii*). Das Vermögen, nach welchem die Klasseneintheilung geschah, wurde durch den alle fünf Jahre stattfindenden Censur ermittelt, wobei jeder Bürger seinen ganzen Besitzstand aufs Genaueste anzugeben hatte. Zu leichterem Ermittlung desselben theilte Serv. Tullius die Stadt und Feldmark in 4 städtische und 26 ländliche *Districte* oder *Regionen*, *Tribus* genannt, ein, welche wieder in kleinere Gemeindebezirke zerfielen. —

An diese Eintheilung knüpfte Servius die öffentlichen Leistungen und Lasten der Bürger, sowie den Genuß der politischen Ehrenrechte. — Jede Klasse mußte nach der Anzahl ihrer Centurien eine bestimmte Zahl Krieger stellen. 2) Die Centurien jeder Klasse zerfielen in die Centurien der Jungen und Alten (*Centuriæ juniorum et seniorum*). Die *Centuriæ juniorum*, zu denen die Bürger vom 17. bis 45. Altersjahre gehörten, wurden für den Felddienst verwendet, während die *Centuriæ seniorum*, bestehend aus denjenigen, welche das 45. Altersjahr überschritten hatten, nur zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet waren. Zur Unterhaltung des Heeres mußte jeder Bürger nach seinem Vermögen eine Steuer (*tributum*) entrichten. Die Proletarier hatten weder Steuern zu zahlen, noch Kriegsdienst zu leisten; die *Ærarier* waren vom Kriegsdienste frei, hatten aber eine Abgabe, das Schutzzgeld, an die Staatskasse zu erlegen.

Von dieser Zeit an galten die *Comitia centuriata* als die eigentlichen Volksversammlungen. Der Wirkungskreis derselben erstreckte sich nun auf Annahme oder Verwerfung der vom Senate vorgeschlagenen Gesetze, Entscheidung über Krieg und die Wahl des Königs. An den *Comitiis centuriatis* hatte jede Centurie Eine Stimme. Dem Alter wurde in denselben ein wichtiges Vorrecht eingeräumt, da die Bürger vom 45. Jahre an ebensoviele Centurien hatten, als die vom 17. bis 45. Jahre an. — So waren also die Bürger Rom's geordnet als eine Wehrmannschaft zum Schutze der Heimath und zum Truze gegen die Feinde, aber auch als eine Bürgerversammlung zur Entscheidung in Allem, was das gemeinsame Wohl erheischte. —

## B. Rom eine Republik und die Verfassung.

Nach Vertreibung der Könige gelangte die höchste Staatsgewalt fast ausschließlich in die Hände der Patricier; denn aus ihrem Stande wurden alle höhern Beamte sowohl für die politischen Geschäfte, als auch für die religiösen Verrichtungen genommen, und bei den Wahlen selbst hatten sie den entscheidenden Einfluß.

1) Liv. 1, 43.

2) Liv. 1, 44.

Die wichtigste Veränderung in der Verfassung bestand in der Trennung der bisher in der Person des Königs vereinigten Gewalt.

Zur Besorgung der *sacra*, welche dem Könige obgelegen, wurde ein *Rex sacrificulus, sacrificus* über *sacrorum* eingesetzt. 1) Die Wahl des *Rex sacrificulus* wurde von dem *Pontifex maximus* im Einverständnis des Collegiums des *Pontifices* und der *Augures*, und zwar aus dem Stande der *Patricier*, vorgenommen. Der *Rex sacrificulus* behielt sein Amt lebenslänglich und stand dem Range nach über dem *Pontifex maximus*, war aber demselben in Bezug auf Amtsthätigkeit untergeordnet.

Das Collegium der *pontifices*, welches die Aufsicht über das gesammte Religionswesen führte, den Kalender berechnete, die *Jahrbücher* inne hatte und die Geheimnisse der Rechtskunde überlieferte, war dem versammelten Volke und den weltlichen Magistraten gegenüber unverantwortlich; es fällt somit nicht in unsere Abhandlung hinein.

Die Staatsverfassung zur Zeit der Republik allein im Auge behaltend, sprechen wir zunächst von der Ausübung der königlichen Gewalt in den gesetzlichen Versammlungen, dann von den Magistraten, denen theilweise das *imperium* zugeschöpft wurde, endlich von einigen Gesezen.

### I. Ausübung der königlichen Gewalt in gesetzlichen Versammlungen.

**1. Senatus.** Der Senat, welcher durch die Grausamkeit des *Tarquinius* in seinen Mitgliedern vermindert und in seinen Befugnissen eingeschränkt worden, wurde auf 300 vermehrt und zwar nicht nur aus dem *Patricier*- sondern auch aus dem *Plebejer*stande. Obgleich die *Plebejer*, seitdem sie durch *Servius Tullius* zu einer rechtlichen Stellung gelangt, nicht mehr vom Senate ausgeschlossen waren, so nahmen sie doch erst nach Vertreibung der Könige eine bemerkenswerthe Stellung in demselben ein. Der Senat bestand nun aus *Patres* (Senatoren aus dem *Patricier*stande) und *Conscripti* (Senatoren plebejischen Ursprungs); daher die Anrede des Senates: *Patres et conscripti*. Die Wahl der Senatoren (*lectio senatorum*) geschah Anfangs der Republik durch die *Consuln*, durch die *Consulartribunen* und später durch die *Censoren*. Zur Erlangung der Senatorenwürde war ein bestimmtes Alter (gewöhnlich 28 Jahre) und ein bestimmtes Vermögen (1 Million *Sesterzen*) erforderlich. Die Berufung des Senates stand den höhern Magistraten: *Consuln*, *Consulartribunen*, *Prätoren* und auch den *Volktribunen*, ferner den außerordentlichen höhern Magistraten: dem *Dictator*, den *Decemvirn*, dem *interrex* und *praefectus urbis* zu. Allgemeine Auszeichnungen ihres Standes waren die *tunica latilavia* und als Fußbekleidung der *mulleus* oder *calceus senatorius*, ausgezeichnet durch besondere Riemen und die elfenbeinerne *lunula* und den Buchstaben *C.* (*centum*) an der Spitze des Fußes. Die Ladung selbst erfolgte durch eine eigens dazu bestellte Person oder durch ein *Edikt*, in welchem Zeit und Ort der Versammlung angegeben war und welches einige Tage vorher publicirt wurde. Jeder Senator mußte sich einfinden, oder eine Geldstrafe zahlen. Doch wurde eine Entschuldigung angenommen. Der Versammlungsort war ein durch den *Augur* geweihter Platz, in den ältesten Zeiten gewöhnlich die *curia Hostilia*, später die *curia Julia* und der Tempel der *Concordia*, des *Castor*, des *Jupiter* u. a. m.

Die Senatsversammlungen waren entweder ordentliche (*senatus legitimi*) oder außerordentliche (*senatus indicti* oder *indicti*). Die ordentliche Versammlung geschah des Monats dreimal an den *Calenden*, *Nonen* und *Iden*. Außerordentliche Versammlungen wurden gehalten, so oft es die Wichtigkeit der Angelegenheiten erforderte. Kein Senatsbeschluß konnte gemacht werden, ohne die erforderliche Zahl der Mitglieder. Wie groß aber diese war, ist ungewiß. Eine Senatsversammlung mit der erforderlichen Anzahl der Mitglieder hieß *senatus frequens*, das Gegentheil *senatus infrequens*. Die Verhandlungen des Senates wurden auf folgende Weise gepflogen. Nach vorher angestellten *Auspizien* und dargebrachtem Opfer eröffnete der präsidirende Magistrat den Senat mit einer Rede, worin er den zu verhandelnden Gegenstand entweder objectiv auseinander setzte oder auch seine Ansicht proponirte (*proferre ad senatum*). Nach der *Relatio* folgte die *Rogatio*. Der präsidirende Magistrat befragte in strenger Reihenfolge die Senatoren um ihre Meinung mit den Worten: *De hac re quid censes?* oder *quid tibi videtur?* Gegen den Willen des *Consuls* konnte dem Senate nichts vorgetragen werden, ausgenommen von den *Volktribunen*, welche durch die Aussprechung des Wortes *veto* jeden Senatsbeschluß hindern konnten. Der gefragte

1) Liv. 2, 2; 3, 29.

Senator stand auf und äußerte seine Meinung entweder ganz kurz oder in ausführlicher Rede, wobei er auch von der Sache abschweifen durfte (*dicendo diem eximere*). Dieses geschah, wenn einer die Schlußnahme verhindern wollte; denn nach Sonnenuntergang durfte kein Rathschluß mehr gefaßt werden. Jedoch wurde unter dringenden Umständen eine Ausnahme gemacht. Wenn die Senatoren ihre Meinungen vorgetragen, stellte der vorsitzende Magistrat die verschiedenen *vota* zusammen und brachte sie zur Abstimmung (*discessionem facere*). Er sprach seine Meinung zuerst aus und sprach dann zu den übrigen Senatoren: „*Vos, p. c., qui hoc sentitis, in hanc partem discedite; vos, qui omnia alia in illam.*“ Die Abstimmung geschah nämlich durch Zusammentreten der Senatoren in zwei verschiedene Haufen. Daher die Redensarten: *Ire pedibus in sententiam alicujus* oder *discedere in alia omnia*; *frequentes ierant in alia omnia*, der größte Theil war anderer Meinung. Nach gefaßtem Beschluß entließ der präsidirende Magistrat die Versammlung mit den Worten: „*Nihil vos moramur, patres conscripti.*“ Ein Senatsbeschluß hieß *senatus auctoritas* und wenn keine Intercession erhoben wurde *senatus consultum* — Groß war die Gewalt und das Ansehen des Senates sowie der einzelnen Senatoren im In- und Auslande. Die Macht und Hoheit war zwar beim Volke, aber der Glanz, die Würde und das Ansehen des römischen Staates beruhte auf dem Senate. Cicero nennt den Senat: *Ordinem amplissimum et sanctissimum, summum populi Romani, populorum ac gentium ac regum consilium.* — Der Wirkungskreis des Senates erstreckte sich auf innere und auswärtige Angelegenheiten: a. Er hatte die Aufsicht über die Staatsreligion: ohne seine Einwilligung konnte keine neue Gottheit eingeführt, kein Altar errichtet, kein Tempel eingeweiht werden; ihm lag die Anordnung von Spielen und Festen ob. Er hatte die Aufsicht über das gesammte Finanzwesen: er konnte über die Verwendung der Staatseinkünfte nach Belieben verfügen, das Budget für die von den Censoren zu besorgenden Bauten festsetzen, sowie für das Kriegswesen und die öffentlichen Spiele. Er hatte die Verwaltung der Provinzen, welche alle Jahre den Consuln und Prätorern übertragen wurden. Die Untersuchung der Provinzialbeschwerden stand dem Senate ebenso zu als die Aufsicht über alle Beamte, welche dem Senate zu gehorchen hatten. Er konnte auch in Criminalfällen Strafen verhängen, aber nur über Magistrate, Fremde und *socii* und die römischen Bürger, welche auf Verschwörung wider den Staat oder der Giftnischierei angeklagt waren. Die Gesetzgebung stand zwar dem Senate nicht zu, aber er hatte einen bedeutenden Einfluß, da den Comitien keine Gesetze vorgelegt wurden ohne des Senates *auctoritas* und weil zur Gültigkeit der von den Comitien angenommenen Gesetze seine Bestätigung erfordert war. Der Senat hatte auch die Gewalt, nicht nur die Gesetze auszulegen, sondern auch von ihrer Verbindlichkeit zu dispensiren und sie sogar abzuschaffen. b. Der Senat hatte den Beschluß über Krieg beim Volke zu beantragen und den genehmigten auszuführen; er ernannte die Feldherren, traf Bestimmungen über die Aushebung der Mannschaft, bestimmte die Contingente der Bundesgenossen, gestattete Triumph- und Dankfeste und genehmigte die Friedensschlüsse. Die völkerrechtlichen Beziehungen zu andern Staaten und die Verhältnisse der Bundesgenossen standen unmittelbar unter der Leitung des Senates: er ernannte die Gesandten und ertheilte fremden Gesandten Bescheid; er verlieh auch an fremde Fürsten Auszeichnungen, wie der Titel *amici* und *socii* des römischen Volkes. — Die Schreiber (*scribae*) bedienten sich als Protokollführer des Senates besonderer Abkürzungen: *S. P. Q. R.* (*Senatus Populusque Romanus*) und *V. F.* (*verba fecerunt*) und *D. E. R. I. C.* (*de ea re ita censuerunt*).

**2. Comitia.** Zur Entscheidung wichtiger Angelegenheiten versammelte sich das Volk zu Comitien. In der ersten Zeit der Republik waren die bedeutendsten: die *comitia curiata*, die *comitia centuriata* und *comitia tributa*.

a. **Comitia curiata.** Die *comitia curiata* hatten schon unter den Königen (*Servius Tullius*) an Bedeutung verloren. Weil aber die *regia potestas*, die kein legitimer König ohne den *jussus populi* erlangen und ohne dessen Ermächtigung (*imperium*) sie auf legitime Weise nicht ausüben konnte, und weil die königliche Gewalt vertheilt auf die zwei jährlich gewählten Consuln bei Einführung der Republik überging, so verlieh das Volk auch jetzt nach der *lex curiata de imperio* das *consulare imperium*, daß die Consuln die in die familienrechtliche Souveränität (*patres familias*) eingreifenden Rechte ausüben dürfen. Die *comitia curiata* waren nicht mehr Versammlungen des ganzen Volkes, dieses repräsentirten die *comitia centuriata* und die noch später entstandenen *comitia tributa*; die *comitia curiata* waren, nur einen Theil des Volkes, die Urbürger, vorstellend, eher ein *concilium* und hatten folgende Rechte: 1. die Annahme der *lex curiata de imperio*, wodurch die von der *comitia centuriata* getroffenen Wahlen

wenigstens zum Scheine die Amtsweihe erhielten; 2. die von den *comitiis centuratis* gefaßten Beschlüsse, betreffend Verfassungsänderung, zu bestätigen. Die Bestätigung hieß in beiden Fällen *patrum auctoritas*; 3. die Verbannung oder Ausschließung aus dem Sakralverband der Curien und umgekehrt die Zurückberufung eines verbannten Patriciers; doch die *intordictio aqua et igni*, wodurch ein Ausschluß nicht in der Eigenschaft als Patricier sondern als *civis Romanus* geschah, kam den *comitia tributa* zu; 4. die Genehmigung des Austrittes eines Patriciers aus dem Curienverbande *transitio ad plebem*, wodurch eine *capitis deminutio* stattfand.

b. *Comitia centuriata*. Die *comitia centuriata*, von Servius Tullius eingeführt, repräsentiren den als *universale* Genossenschaft und als Heer sich darstellenden *populus*, welcher, den König oder die Consuln mitbegriffen, der Ausdruck des in kriegsrechtlicher Beziehung nach außen hin souveränen patricisch-plebejischen Staates war. In der ersten Zeit der Republik erweiterte sich der Wirkungskreis der *comitia centuriata*, indem sie von nun an bei den Wahlen der Magistrate nicht mehr auf die Vorlagen des Senates gewiesen waren und durch die *lex Valeria de provocatione* den wichtigsten Theil der Gerichtsbarkeit erlangten. Die *lex Valeria* setzte fest: *ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret*. Servius Tullius hatte besonders das Urtheil über den provocirenden *perduclis* (Hochverräther) den *comitiis centuriatis* zugewiesen. Den Consuln war es geradezu verboten, ohne Gestattung der Provocation einen römischen Bürger zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen. Die Provocation galt aber nur innerhalb der Bannmeile, und nicht gegenüber dem militärischen *imprium*. — Das Recht zur Abhaltung der *comitia centuriata* hatten nur die Consuln, in Abwesenheit der Consuln die Prätores, die Dictatoren, die Kriegstribunen, die *Decemviri consulari imperio legibus scribundis* und wenn es sich um die Wahl der Magistrate handelte, der Interrex. Das Volk wurde zu denselben drei Markttagen vor dem festgesetzten Termine durch ein Edict berufen, damit man Zeit fände, die Gegenstände zu überlegen, die in den *comitiis* verhandelt werden sollten. Der Ort, wo sie gewöhnlich gehalten wurden, war das Marsfeld (*campus Martius*), weil das Volk in den ersten Zeiten in voller Waffenrüstung dabei erschien, was innerhalb der Stadtmauer nicht geschehen durfte. Als das Volk in der Folge der Zeit sich nicht mehr bewaffnet dabei einfand, wurde auf dem Janiculum eine Wache aufgestellt, wo eine Fahne flatterte, durch deren Wegnahme das Zeichen zur Schließung der Comitien gegeben wurde. An den *comitiis centuriatis* durften alle, die im Besitze des römischen Bürgerrechtes waren, sie mochten in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, Theil nehmen. Die Tage, an denen die Abhaltung der Comitien gestattet, waren im Calendar als *dies fasti* mit einem F bezeichnet, an denen sie verboten, als *dies nefasti* mit einem N.

Am Tage der Comitien stellte der die Comitien präsidirende Magistrat mit dem Augur zweierlei Auspicien an, nämlich die Beobachtung der Vögel und der Erscheinungen am Himmel. Zu diesem Behufe wurde ein vor der Stadt errichtetes Zelt (*tabernaculum*) bezogen. Bezog man dieses Zelt nicht in gehöriger Weise und hielt dennoch die Comitien, so wurden die gefaßten Beschlüsse für ungültig erklärt und die gewählten Magistrate mußten ihr Amt niederlegen. Diese Erklärung erfolgte mit der Formel: *Vitio tabernaculum captum, vitio magistratus creatos, vitio legem latam*. — Fielen die Auspicien günstig aus, so erklärte der Augur: *Silentium esse videtur*; im Gegentheil: *Alio die*.<sup>1)</sup> Im ersten Falle wurden die Comitien gehalten, im letztern Falle wurden sie auf einen andern Tag verschoben. Die bereits begonnenen Comitien konnten unterbrochen werden, wenn während derselben Jemand von der Epilepsie befallen wurde oder wenn ein Tribun Einsprache erhob oder wenn der präsidirende Magistrat den Tag mit Reden zubrachte oder wenn ein Gewitter entstand und wenn die Fahne auf dem Janiculum (*vexillum russeum*) abgerissen wurde.

Der präsidirende Magistrat eröffnete, auf dem curulischen Stuhle sitzend, die Verhandlungen der Comitien mit einem Gebete, welches der Augur ihm vorsagte und einer Rede, in welcher er den Gegenstand der Berathung erörterte. Bei Magistratswahlen wurden die Namen der Candidaten dem Volke vorgelesen; handelte es sich um die Annahme oder Verwerfung eines Gesetzes, so wurde dasselbe durch einen Herold publicirt.<sup>2)</sup> Jeder Anwesende, dem der vorsitzende Magistrat das Wort gestattete, konnte für oder gegen dasselbe sprechen. Ähnlich war das Verfahren bei gerichtlichen Comitien. Bei Anfragen an das Volk bediente man sich der Formel: *Velitis, jubeatis, Quirites, hoc*

1) Cic., de Div. II, 35.

2) Liv. 40, 21.

fieri. Nach der Berathung richtete der Vorsitzende an das Volk die Worte: *Si vobis videtur, discedite Quirites oder Ite in suffragium, bene juvantibus diis, et quae patres censuerunt, vos iubete.* Hierauf sonderte sich das Volk in seine Tribus und Centurien. Zuerst stimmten die Rittercenturien und die der ersten Klasse u. s. w.; später wurde durchs Loos entschieden, in welcher Ordnung die Centurien votiren sollten. In früheren Zeiten geschah die Abstimmung mündlich, später aber durch Stimmtäfelchen. Hatte sich das Volk in Centurien (*discedere in centurias*) geschieden, so begaben sich die Glieder einer Centurie nach der andern über die *pontes* (Stege) in das sog. *ovile*, wo mehrere Abtheilungen (*septa*) waren. Bei dem Eingange in dasselbe erhielt jeder ein Täfelchen bei Wahlcomitien, um den Namen des Candidaten darauf zu schreiben. Bei legislativen Comitien erhielt jeder Stimmende zwei *tesseræ* oder *tabellæ*, die eine mit *V. R.* (*uti rogas, ja*), die andere mit *A.* (*antiqua, nein*) bezeichnet. Bei richtenden Comitien erhielt er gleichfalls zwei *tesserae*, die nicht mit *C.* (*condemno*) und mit *A.* (*absolvo*), sondern ebenso wie bei legislativen Comitien bezeichnet waren. Die Abstimmung *NL.* (*non liquet*) kommt bei Volksgerichten nicht vor. Die Stimmen wurden beim Ueberschreiten der *pontes* in einen geflochtenen Korb (*cista*) geworfen (*suffragium ferre*), wo angesehene Männer als *custodes* zur Controle aufgestellt waren. Die Stimmensonderung leiteten besondere *diribitores*. Hatte eine Centurie gestimmt, so wurden die Stimmen gezählt. Die Mehrheit der Stimmen einer Centurie galt für das *Botum* dieser Centurie. Waren die Stimmen in einer Centurie gleich, so wurde ihr *Botum* für nichtig angesehen, mit Ausnahme bei gerichtlichen Comitien, in denen die Gleichheit der Stimmen für Freisprechung galt. Die Abstimmung wurde so lange fortgesetzt, bis sich eine Mehrheit ergab, und dann schloß die Bekanntmachung des Resultates die Verhandlung.

c. *Comitia tributa.* Die Wurzel der Entstehung für die *comitia tributa* liegt in der ersten *Secessio plebis in montem sacrum* (260 u. c.); diese hatte zunächst die Tribunen zur Folge und endlich seit der *lex Hortensia* (467 u. c.) die unbedingte Anerkennung der legislativen Competenz der von den Tribunen geleiteten *Tributcomitien*. Je höher die *comitia tributa* standen, desto mehr traten die *comitia curiata* in politischen Angelegenheiten in den Hintergrund. In die Hoheitsrechte des Staates durch Wahlen, Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und dessen Verwaltung eingreifend, konnten sie den *populus* im Sinne der concreten Volksmenge, die *majestas populi Romani* für sich in Anspruch nehmen.

Die Berufung ging nicht bloß von dem Collegium der Tribunen aus, sondern auch von einem oder mehreren einzelnen, weil jeder Tribun einzeln das *jus agendi cum plebe* hatte. Das Präsidium führte ein Tribun oder mit Erlaubniß der Tribunen ein *Aedil*. Bei den legislativen Comitien führten schon 346 v. Chr. die Consuln das Präsidium; noch öfters hatten das Präsidium die Prätores inne; alle *leges praetoriae* sind in *Tributcomitien* gegeben. Das *jus suffragii* in den *Tributcomitien* hatten, so lange dieselben bloße *concilia plebis* waren, nur die Plebejer mit Ausnahme der *Aerarii*, als aber die *comitia tributa* in Folge der *lex Valeria* (305 u. c.) zu einer Versammlung des *populus universus* geworden waren, alle Mitglieder der Tribus, also auch *Patricier* und *Clientes*. Einige sprechen von 21, andere von 30 und 35 Tribus, wovon 4 *Stadtribus* (*tribus urbanae*) und die übrigen *Landtribus* (*tribus rusticae*) waren. Die Bürger, welche in den entlegenen Colonien und *Municipien* wohnten, konnten von ihrem Stimmrechte keinen regelmäßigen Gebrauch machen. Als in Folge des Bundesgenossenkrieges alle *Italiker* das *jus suffragii* erhielten, waren die *comitia tributa* oft großartig in Rom neben dem *forum Romanum*. Bei der Berufung hatten die Tribunen ebenfalls auf die *dies fasti* und *nefasti* zu achten, die *Auspicien* anstellen zu lassen und sich darnach zu halten. Die Abstimmung (*mittere tribus in suffragium*) war ähnlich der bei den *Centuriatcomitien* und der in dieser Versammlung gefaßte Beschluß hieß *plebiscitum*.

## II. Magistrate der römischen Republik.

Die republikanische Magistratur (*magistratus populi Romani*) in Rom kann im Allgemeinen als die Erbin der Königsgewalt angesehen werden. Allen Magistraten kamen als gemeinsame Attribute zu: das Strafrecht (*jus multae dictionis*); das Recht Verordnungen in Bezug auf ihre Amtsführung zu erlassen (*jus edicendi*); das Recht zum Volke zu reden (*jus contionem habendi*), und endlich das Recht *auspicia publica* mit ver-

1) Liv. 31, 7.

ndlicher Wirkung für ihr Amtsgebiet anzustellen (*jus auspiciorum* oder *spectio*). Dem Grade der potestas entsprachen auch die *auspicia majora* (oder *maxima*) und *minora*. Man kann die Magistrate verschieden theilen: in *magistratus ordinarii*, *quorum certus ordo* (Reihenfolge) est u. *extraordinarii*; in *magistratus patricii* und *plebeji*; in *magistratus cum imperio* et *sine imperio* und endlich in *magistratus majores* et *minores*. Die letzte Eintheilung ist die gewöhnlichste.

#### A. Magistratus majores.

Zu den *magistratus majores* gehörten in der römischen Republik die Funktionen, welche der König ehemals in eigener Person ausgeübt hatte; solche sind:

**1. Consules.** Die höchste bürgerliche und kriegerische Gewalt ging mit teiniger Einschränkung auf zwei Magistrate über, welche anfänglich dem Patricierstande angehörten. Diese Magistrate hießen in älterer Zeit *praetores*, hernach *imperatores* und später *consules*, entweder weil sie dem Staate heilsame Rathschläge ertheilten oder weil sie den Senat zu Rathe zogen (*a consulendo senatum*). Die Wahl geschah in den *comitiis centuriatis* auf dem Marsfelde, in späteren Zeiten gewöhnlich ein halbes Jahr vor dem Amtsantritte, bis zu welcher Zeit sie *consules designati* hießen. Die Zeit der Wahl richtete sich nach der Zeit, in der die *consules* ihr Amt antraten, die im Anfange der Republik verschieden war. Früher geschah der Antritt am 1. August, später um Mitte Decembers, dann im Märzmonat und von 154 v. Chr. regelmäßig im Jänner. Beim Antritt des Amtes befragten beide Consuln die Auspicien (*auspicari magistratum*), empfangen in der Amtstracht (*toga praetexta*) die Glückswünsche der Senatoren (*salutatio*), hielten einen Festzug zum Capitol und opferten einen weißen Stier dem Jupiter. Unmittelbar daran schloß sich auf dem Capitol die erste Senatsitzung, wodurch die Consuln von ihrer potestas thatsächlich in Besitz ergriffen. Binnen fünf Tagen mußten sie den Schwur erneuern, den Gesetzen getreu zu sein, und dann vertheilten sie sich in die Geschäfte, darüber entweder gütlich (*comparatio*) oder durch's Loos (*sors*) sich vergleichend. — Die Gewalt der Consuln kam im Anfange der Republik beinahe der königlichen gleich. Sie beriefen den Senat und die Comitien, führten in denselben den Vorsitz und vollzogen die gefaßten Beschlüsse; im Kriege hatten sie den Oberbefehl und das Recht, das Heer auszuheben, sowie das Recht über Leben und Tod. Bis zu der Errichtung der Prätur waren sie auch im Besitze der richterlichen Gewalt, die jedoch durch die *lex de provocacione* beschränkt war. Sie hatten auch die Oberaufsicht über die Finanzen und die Verwahrung des Schlüssels zum Aerarium; sie waren die Vertreter des Staates nach Außen, führten die Gesandten ein und konnten Verträge mit fremden Fürsten und Völkern abschließen; auch hatten sie das Recht, Edikte zu erlassen über Gegenstände ihrer amtlichen Thätigkeit. In gefährlichen Zeitverhältnissen wurden sie durch den Senatsbeschluß: *Videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat*, mit unbeschränkter Gewalt versehen, ohne Untersuchung Todes- und andere Strafen zu verhängen, das Heer zu verstärken und in den Krieg zu ziehen, ohne den Befehl des Volkes abzuwarten. Die Consuln hatten wie die Könige nebst der *toga praetexta* die *sella curulis*. Andere Ehrenzeichen der Consuln waren: 1) die Benennung der Gesetze nach ihrem Namen, wie auch die Angabe der Jahreszahl, z. B. *M. T. Cicerone et L. Antonio Coss.* (690 u. c.); 2) vor dem amtierenden Consuln schritten 12 Liktoren mit *fascos* einher, dem andern trat bloß ein öffentlicher Sklave (*accensus*) vor. Erschien der Consul öffentlich, ging ihm Jedermann aus dem Wege, nahm die über den Kopf geschlagene Toga weg, stand vor ihm auf oder stieg vom Pferde; 3) die gewesenen Consuln behielten nach beendigtem Amtsjahre den Ehrentitel: *viri consulares*. — Nicht beide Consuln hatten zu gleicher Zeit gleiche Gewalt; das *imperium* und die *fascos* wechselten monatlich. Der regierende Consul, *consul major*, präsidirte im Senat und in den Comitien. Nach Verfluß des Amtsjahres mußten die Consuln in den Privatstand zurücktreten und konnten für ihre Amtsführung zur Rechenschaft gezogen werden. Starb während seines Amtsjahres ein Consul, so wurde für den Rest des Jahres ein *consul suffectus* gewählt. Gegen den Mißbrauch der consularischen Gewalt schützte die Abhängigkeit von dem mit gleicher Gewalt versehenen Collegien, sowie auch das Recht, sie nach Ablauf des Amtsjahres anzuklagen.

**2. Decemviri consulari imperio legibus scribundis (XII tabulae).** Die Rechtspflege lag anfänglich einzig in den Händen der Patricier. Sie beruhte auf der Kenntniß eines ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes und der herkömmlichen Formen und Gebräuche, und wurde nicht selten mit Willkür und Parteilichkeit vollzogen. Im Jahr 462 v. Chr. verlangte die Volksgemeinde durch den Tribun *Tarentilius Arsa* eine schriftliche Gesetzgebung *de imperio*

consulari. Nach 5 Jahren wurde zwischen der patricischen und plebejischen Partei ein Compromiß dahin geschlossen, daß jene den Plebejern die Gesetzgebung selbst zugestand, diese darauf verzichtete, daß Plebejer in der Gesetzgebungscommission sitzen sollen. In Folge dessen wurden zehn Männer ernannt, mit Consularmacht betraut und von der verschiedenen Comitien beauftragt, Gesetze abzufassen. Diese Vollmacht war der der Könige gleich, nur daß sie auf ein Jahr beschränkt war. Die zehn Männer wurden in den comitiis centuriatis erwählt; an der Spitze der Gewählten stand Appius Claudius. Drei hievon hatten schon früher im Auftrage des Senates eine Reise nach Unteritalien und Athen machen müssen, deren Gesandtschaft nicht sowohl den Zweck hatte die materiellen Bestimmungen anderer schriftlichen Gesetzgebungen in Rom einzubürgern, als das Formelle der Anlage bei Gesetzbüchern kennen zu lernen. Den Kern der Gesetze der Decemviren bildete nämlich das naturwüchsigte römische Gewohnheitsrecht und die eben daher stammenden *leges regiae*, nur einzelne Bestimmungen fremder Gesetzgebungen, die dem Geiste des römischen Rechtes nicht widersprachen, fanden in die Decemviralgesetzgebung Aufnahme.

Das Resultat hievon waren zehn Tafeln, die mit zwei, von den Decemviren des folgenden Jahres noch hinzugefügten, das erste *corpus juris Romani*, bekannt unter dem Namen der *XII tabulae*, bildeten, die noch in der Jugendzeit Cicero's von den Knaben auswendig gelernt wurden. Sie erhielten Gesetzeskraft. — Die Bestimmungen der XII Tafeln bezogen sich sowohl auf das *jus publicum* als auf das *jus saorum* und das *jus privatum*. Unter den privatrechtlichen Bestimmungen nennen wir die Normirung eines gesetzlichen Zinsmaximums, die Verpönung des Wuchers, die Wiederholung des strengen alten Schuldrechtes, die Erneuerung des bis dahin ungeschriebenen, aber gewohnheitlichen Verbotes der Verheirathung zwischen Patriciern und Plebejern. Die staatsrechtlichen Bestimmungen der XII Tafeln bezogen sich theils auf die Provocation und die richterliche Competenz der Comitien, theils auf die Gesetzgebung selbst; z. B.: „*ut, quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset.*“ — Der Natur der Sache nach konnten auch diese Gesetze im Einzelnen nicht von langer Dauer sein; sie erlitten mannigfaltige Erweiterungen und Modificationen in Folge der Zeit.

Ueber den Werth der zwölf Tafeln spricht sich Cicero auf folgende Weise aus (*De oratore* I. 44): „Das einzige Werk der zwölf Tafeln, wenn man auf die Quellen und Haupttheile der Gesetzgebung hinblickt, scheint mir durch das Gewicht seines Ansehens und die Reichhaltigkeit seines Nutzens mehr werth zu sein, als alle Büchersammlungen der Philosophie.“

**3. Dictatura.** Als im Jahr 496 v. Chr. der latinische Städtebund zum Schutze seines Stifters wieder mit Kraft die Waffen gegen Rom erhob, schufen die Römer eine neue Würde, die Diktatur, deren Nutzen sich in der Schlacht am See Regillus bewährte. Die Diktatur bezweckte die Einheit und Schnelligkeit des Handelns, indem sie an die Stelle des Consulats trat und das unbeschränkte und unverantwortliche *imperium*, das dem königlichen völlig gleich war, in Einer Person concentrirte. Das Recht, den Diktator zu wählen, stand nach der *lex de dictatore* *creando* nicht bloß den Consuln, sondern auch den *tribuni militum consulari potestate* nach angehörtem *Senatusconsultum* zu, nicht aber dem Prätor. Ihm stand jedesmal die Magistratur des *magister equitum* (Oberster der Ritterschaft) zur Seite, den der Diktator selbst ernannte; die übrigen Magistrate waren ihm untergeordnet. Seine Gewalt kennzeichneten 24 Viktoren mit Ruthen und Peilen, während dem Consul nur 12 voranschritten.

Die Ernennung fand unter religiösen Gebräuchen in stiller Mitternacht auf sechs Monate statt. Die höchste Machtsfülle sowohl über *privati* als die *res publica* erhielt er nach dem anfänglichen Sinne des Instituts zur Rettung des Staates (*rei gerendae* oder *seditionis sedandae causa*), wo man sagte, er sei *optima lege* bestellt. Ein *belli gerendi causa* erkannter Diktator hatte nicht das volle *imperium* des ursprünglichen Diktators *rei gerendae causa*, da er wohl das militärische nicht aber das richterliche *imperium* besaß. Der ernannte Diktator *comitiorum habendorum causa* bedurfte nur das *imperium* zu diesem Akte. Die Diktatoren *clavi figendi causa* (einen Nagel zur Zeit der Fest oder an den Iden des Septembers zur Jahreszählung in die Wand des Capitols zu schlagen), die *ludorum faciendorum causa* u. s. w. hatten gar kein *imperium* nöthig. Die Veranlassung, die Diktatur außerhalb ihrer wahren Bestimmung anzuwenden, gab die Uneinigkeit in dem vielköpfigen Regimente der Consulartribunen; weshalb oft ein Diktator ernannt wurde, lediglich um die Abhaltung der Comitien kräftig zu leiten. Die Diktaturen des Sulla und Cäsar waren illegale und stritten wider das Wesen der Verfassung der römischen Republik, sie waren eine Tyrannis.

**4. Praetores.** Der Prätor (a praeundo praetores appellantor) stand dem Amte nach den Consuln am nächsten; er war denselben als Colleague beigegeben und unter den nämlichen Auspicien von den Comitiiis centuriatis gewählt. „Collega consulibus atque iisdem auspiciis creatus.“ Doch war seine Gewalt geringer, als die der Consuln: er mußte ihnen in seinem Amte Gehorsam und auch äußere Ehrerbietigkeit erweisen. Als Insignien seiner Würde hatte der Prätor sechs Lictoren mit Fasces, die toga praetexta und die sella curulis, worauf er auf dem Tribunal saß, wenn er Gericht hielt. Vor dem Tribunal stand als Zeichen seiner Jurisdiction ein Speiß (hasta) in den Boden gesteckt; leitete er aber eine Quaestio, so war als Zeichen seiner Jurisdiction ein Schwert aufgestellt. — Das Amt des Prätors bestand vorzugsweise in der Verwaltung der Rechtspflege. Seine Gewalt wird bezeichnet durch die drei Worte: dare, dicere, addicere. Do, — der Prätor schrieb die Formel zur Einleitung der Klage und zur Beilegung der Klagesache vor und ernannte die Richter; auch bediente er sich dieses Wortes, wenn er Jemanden in den Besitz einer Sache einsetzte. Dico, — dieses Wortes bediente sich der Prätor beim Ausspruche eines Urtheils, bei Bestellung von Vormündern, bei Beschlagnahme des Eigenthums, beim Ansagen der Ferien u. s. w. Addico, — mit diesem Worte erkannte der Prätor dem Gläubiger die Güter des Schuldners zu, forderte zum Abtreten eines Rechtes auf u. s. w. Die Tage, an denen Gericht gehalten wurde, hießen bei den Römern fasti, weil an diesen Tagen obige drei Worte ausgesprochen werden durften (quod his diebus hoc tria verba fari licebat), jene aber, an denen kein Gericht gehalten werden durfte, nefasti. Aus diesem Grunde sagt Ovidius: 1)

„Ille nefastus erit, per quem tria verba silentur; Fastus erit, per quem lege licebit agi.“

Die Prätores durften nicht länger als 10 Tage von Rom abwesend sein. Beim Antritt seines Amtes erließ der Prätor ein Edict, in welchem er die Grundsätze aufstellte, nach denen er bei Handhabung von Recht und Gerechtigkeit zu verfahren gedachte. Dieses Edict wurde nicht nur durch einen Herold publicirt, sondern auch öffentlich angeschlagen.

Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen römischen Bürgern und Fremden hatten die Consuln sich anfangs vorbehalten. Da aber bei Erweiterung des römischen Gebietes und beim Zusammenbrang der Fremden in Rom solche Streitfälle häufiger sich einstellten, wurde 242 v. Chr. noch ein Prätor erwählt. Beide Prätores theilten sich durch's Loos in ihren Geschäftskreis. Der eine entschied die Streitigkeiten zwischen römischen Bürgern und hieß Praetor urbanus, der andere jene zwischen römischen Bürgern und Fremden, und der letztern untereinander und wurde Praetor inter cives oder peregrinos oder Praetor peregrinus genannt.

Als Sicilien und Sardinien als Provinzen der römischen Republik einverleibt worden, wurden zur Verwaltung der Rechtspflege in diesen Provinzen noch zwei Prätores (227 v. Chr.) erwählt. Nach der Unterwerfung Spaniens fand eine abermalige Vermehrung der Prätores statt, so daß ihre Zahl sechs betrug. Von den sechs Prätores blieben zwei, der Praetor urbanus und peregrinus, in Rom; die übrigen begaben sich in die Provinzen, in welche sie sich durch's Loos theilten. Die Entscheidung wichtiger Prozesse und die Beurtheilung wichtiger Verbrechen kam dem Volke zu, das selbe entweder selbst entschied oder Richter (Quaesitores) ernannte, bis in Folge von Erpressungen die Quaestiones perpetuae, stehende Gerichtshöfe (144), eingeführt wurden. Nach Einführung derselben blieben die Prätores in der Stadt zurück. Während der Praetor urbanus und peregrinus in der Verwaltung ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit fortfuhren, leitete der eine die Gerichte über Erpressung (de repetundis), der andere die Gerichte über Wahlumtriebe (de ambitu) u. s. w. Nach Ablauf des Jahres erhielten sie als Proprätoren Provinzen zur Verwaltung. Außer der Rechtspflege lag den Prätores ob, in Abwesenheit der Consuln ihre Stelle zu vertreten, die Volksversammlungen zu präsidiren und den Senat zu versammeln, aber nur in außergewöhnlichen Fällen, gewisse Schauspiele zu veranstalten, 2) und wenn keine Censoren vorhanden waren, für die Erhaltung der öffentlichen Gebäude Sorge zu tragen. Derselben konnte man die Prätur mit dem dreißigsten Jahre.

**5. Censores.** Die Censoren wurden durch die Centurien in der Regel aus Personen consularischen Ranges, anfangs nur aus den Patriciern, seit dem Gesetze des Publius Philo (338 v. Chr.) aber zur Hälfte aus beiden Ständen und zwar auf fünf Jahre, später auf 18 Monate gewählt. Die Censur war eine vom Consulate abgezweigte Magistratur, hatte die spezifische potestas censoria, welche dem imperium entspricht; weil sie dieses aber nicht besaß, so hatte sie weder das Recht zum Heerbefehl noch das Recht zur Ausübung der richterlichen Gewalt. Sie

1) Lib. Fastor. 1, 47.

2) Liv. 27, 28.

enthielt wohl das *jus auspiciorum, edicendi, contionis, multae dictionis*, nicht aber das Recht, den Senat oder die *comitia curiata* und *tributa* zu berufen. Die *auspicia* der Censoren waren *maxima* und galten für den ganzen Staat. Cicero faßt übersichtlich sämtliche Geschäfte der Censoren in folgenden Worten zusammen: *Censores populaeuitates, suboles, familias pecuniasque censento: urbis templa, vias, aquas, aerarium, vectigalia tuento populique partes in tribus distribuunt: exin pecunias, aevitates, ordines partiunt: equitum peditumque prolem describunt: caelibes esse prohibent: mores populi regunt: probum in senatu ne relinquunt.*<sup>1)</sup>

Die Amtsthätigkeit der Censoren begann mit der Vorbereitung zur Abhaltung des *census*: sie machten zunächst durch ein Edict die *formula censendi* bekannt; bestimmten den Tag, an welchem der *census* beginnen und die feierliche *contio* im *campus Martius* vor der *villa publica* gehalten werden sollte; sie stellten in der Nacht vor der *contio* *Auspicien* an, worauf einem Herold (*praeco*) der Befehl gegeben wurde, das Volk, zuerst im Tempel, dann von den Mauern der Stadt (*de moeris*), zur *contio* zu berufen. Die *curatores tribuum* (administrative Geschäftsführer der Tribus) mußten zugegen sein, um erläuternde Auskunft über die seit dem letzten *census* vorgefallenen Personal- und Vermögensänderungen geben zu können. Nach diesem gewonnenen Material wurden die Versezungen in die Classen und die Zusammensetzung der *centuriae seniorum et juniorum* gemacht.

Ehe die Listen aber endgültig abgeschlossen und in's Archiv gelegt werden konnten, mußten die Censoren das *regimen morum* (*censuram agere*) auch in Anwendung bringen, da dieses mit der Vermögensschätzung wegen *degradatio* und *infamia* eng verknüpft war. Damit waren oft Rügen (*notio, animadversio*) oder auch *minutio aestimationis* verbunden. In Bezug auf das Aussprechen ihrer Rügen waren die Censoren durchaus unbeschränkt und an kein positives Recht gebunden. Ihr *regimen morum disciplinaeque Romanae* erstreckte sich auch auf die Magistrate, die sonst rechtlich unanlagbar waren. Die *leges censoriae* hatten keine Gesetzeskraft, jedoch Gewicht, und ihren Luxusverboten konnte nach einer erhöhten *formula* für das *tributum* thatsächlich Nachdruck verschafft werden.

Die *recognitio equitum* (*recognoscere* oder *recensere equites*) bestand in einer Parade der Ritter vor den Censoren auf dem Forum. Jeder Ritter schritt einzeln, sein Pferd (*equus publicus*) an der Hand führend, von der *Bellia* her die *sacra via* hinab. Wenn die Censoren in den *equitum centuriis* belassen wollten, dem riefen sie zu: *traduc equum*, wenn sie als unwürdig erkannten, dem sagten sie: *vende equum*; oft kam eine Rüge hinzu: Vernachlässigung der Pflege des Pferdes (*impolitia*), Zahlung des *aes equestre* (*adimere equum*). Endlich lasen sie das *album equitum* vor (*recitatio*).

Durch das *lex Ovinia* erhielten sie das Recht und die Pflicht (*lectio senatus*): *ex omni ordine optimum quemque* in den Senat zu wählen unter Garantie eines von ihnen zu leistenden Eides; sie besaßen das Recht, Unwürdige aus dem Senate zu stoßen (*senatu movere, ejicere*), und solche, welche eine Anwartschaft auf die Aufnahme in den Senat hatten, zu übergehen (*praeterire*). Wenn der eine Censor ausstoßen, der andere im Senat belassen (*retinere*) wollte, der blieb darin. Bei der *lectio senatus* bestimmten die Censoren auch den *princeps senatus*, den sie an die Spitze des *album senatus* stellten.

Den feierlichen Schlußakt des *Census* bildete das *lustrum*, eine allgemeine Entsühnung des neu konstituirten *populus*.

Was die von den Consuln und dem Senate den Censoren überlassenen Administrationsgeschäfte betrifft, so hatten sie bei der Aufstellung des Staatshaushaltes zunächst nur vorbereitende Schritte zu thun, während die Ausführung ihrer Anordnungen andern Magistraten oblag.

Ihnen standen die Verpachtungen im Namen des Staates zu, wie für die Erhebungen der *vectigalia* (Hafenzölle, Salzsteuer u.), für die Einkünfte vom Staatseigenthum, nach altem Sprachgebrauch *pascua* genannt (*scriptura* = Weideland, *ager publicus*, Seen, Bergwerke, *decumae* = steuerpflichtiger Provinzialboden). Nach diesen Verpachtungen, die an die Meistbietenden (*summis pretiis*) auf fünf Jahre *ex Calendis Martiis* vorgenommen wurden, konnten die Censoren die Staatsausgaben, mit Ausnahme des Solbes, für die folgenden fünf Jahre bestimmen, und öffentliche Arbeiten (Bauten u.) an die Mindestfordernden (*infimis pretiis*) verpachten (*opera locare*).

1) Cic. de leg. 3, 3, 7; vergl. Liv. 4, 8.

Im letzten Jahrhundert der Republik war die Censur als das personifizierte Gewissen der Demokratie besonders verhaßt; daher hob es Sulla auf.

### B. Magistratus minores.

Unter magistratus minores verstehen wir die Magistrate, die in der römischen Republik entweder aus Dienern der andern Magistrate cum imperio zu magistratus populi Romani geworden, ohne je ein imperium zu haben, oder die ursprünglich kein imperium hatten, da sie nur zum Schutze (auxilium) der Plebejer dienten, jedoch später durch Emporarbeiten zum imperium gelangten. Zu dieser zweiten Klasse gehören die Tribunen, die wir wegen ihrer Sonderstellung an die Spitze der magistratus minores setzen.

1. **Tribuni plebis.** Wegen anhaltender Kriege war das römische Volk in Schulden und Noth gekommen, ohne von den Patriciern trotz vieler Versprechungen Hilfe zu erlangen. Es ging deshalb (494 v. Chr.) ohne imperium auf einen Hügel nicht ferne von Rom (mons sacer), in der Absicht, aus dem römischen Staate auszuscheiden und eine neue Stadt zu gründen (secessio plebis). Durch Menenius Agrippa, einen dem Bürgerstande beliebten Mann, kam eine Vermittlung zu Stande, unter der Bedingung, daß der Bürgerstand seine eigenen unverletzlichen Vorsteher haben sollte, denen die Hilfeleistung gegen die Consuln zustehe, und daß keiner aus der Zahl der Väter dieses Amt bekleiden dürfe. So entstand eine neue Obrigkeit, das Tribunat, das im Princip verschieden von dem Consulate, der Diktatur, Prätur und Censur, den direkten Erben der regia potestas und des regium imperium, war. Durch die lex sacrata sollte es das Organ einer legalen Opposition gegen das imperium zum Schutze (auxilium) der Plebejer sein. Als sacrosancta potestas besaß es in seiner garantirten Unverletzlichkeit einen Schild, der sich mächtiger erwies, als das Schwert des imperium.

Die Tribunen, anfangs 2, bald 5 und später 10, wurden zuerst in den comitiis centuriatis, dann in den comitiis tributis, auf Ein Jahr gewählt. Die Tribunen hatten keine besondere Abzeichen ihrer Würde, als vorausgehende Amtsbliener (viatores); aber ihre Person war für heilig und unverleglich erklärt durch das Gesetz: „Wer den Volkstribunen Leibes thue, dessen Haupt solle dem Jupiter verfallen sein, dessen Habe solle beim Tempel der Ceres, des Liber und der Libera verkauft werden.“ Die Gewalt der Tribunen war zuerst ziemlich gering; bald aber suchten sie dieselbe, unterstützt durch die Unverleglichkeit ihrer Person, zu erweitern. Das ursprüngliche und einzige Recht der Tribunen war, ihre Standesgenossen gegen die Bedrückungen der Patricier und des Senates zu schützen innerhalb der Stadtmaße (jus auxilii). Vermöge dieses Rechtes konnten sie Maßregeln des Senates und der Magistrate, die ihnen für den Bürgerstand gefährlich schienen, verhindern (prohibere, vetare, intercedere). Demnach konnten sie sich der Aushebung der Mannschaft und der Ausschreibung von Steuern widersetzen und durch ihre Einsprache in Proceßsachen das gerichtliche Verfahren verhindern, aber nur während ihrer Amtsdauer. Wurde die Einsprache von dem Nachfolger nicht neuerdings erhoben, so konnte der Proceß wieder fortgesetzt werden. Wollte Jemand Einsprache gegen ein schon gefälltes Urtheil oder gegen das gerichtliche Verfahren überhaupt erheben, so mußte er sich an sie wenden (appellare tribunos), worauf sie sich versammelten und nach Untersuchung der Sache beschloßen, die Einsprache zu würdigen oder zu verweigern. Aus diesem Rechte der Hilfeleistung entwickelte sich nach und nach ein allgemeines Intercessionsrecht (jus intercedendi) gegen alle Beschlüsse und Handlungen der Magistrate. Die potestas tribunitia enthielt somit theils positive, theils prohibitive Bestandtheile, von denen sich jene theils an das jus auxilii, theils an das jus cum plebe agendi anschließen. Unter den positiven ist zunächst das jus prensionis (das Verhaftrecht), das sie gegen alle Privaten, die Magistraten ausgenommen, gebrauchen konnten, dann das jus cum plebe agendi, das in seiner Erweiterung fast so gut wie das jus cum populo agendi war jus cum patribus agendi; endlich konnten die Tribunen auch bestrafen (multam irrogare, dicere, ja sogar judicare). Die prohibitive potestas bestand in dem bekannten Veto der Tribunen. In den ersten Zeiten hatten sie während der Senatsversammlung ihren Sitz (subsellia, Bänke, im Gegensatz zur sella curulis) vor den Thüren der Curie, von wo aus sie die Ausführung der ihnen mißbeliebigen Senatsbeschlüsse durch Androhung ihrer Intercession hinderten, später erhielten sie Sitz im Senate selbst nebst einem allgemeinen Intercessionsrecht gegen alle Beschlüsse und sogar die Befugniß, den Senat zu versammeln und an denselben zu referiren. Patricier konnten nur nach förmlichem Uebertritte zur Plebs (transitio ad plebem) zum Tribunat gelangen. Die Tribunen erließen jährlich Edicte, durch welche sie erklärten, in welchen Fällen sie das auxilium eintreten lassen wollten.

Hat die tribunische Gewalt auch sehr viel dazu beigetragen, dem römischen Verfassungsleben eine stetige und gefegliche Entwicklung und der republicanischen Staatsform eine lange und ungestörte Dauer zu sichern, so dürfen wir nicht vergessen, daß gerade die tribunische Demagogie der römischen Republik den Untergang brachte, da sie nicht bloß mittelbar durch die Anarchie, sondern auch unmittelbar durch directe Unterstützung die Alleinherrschaft des Cäsars und dann die des Augustus vermittelte.

Durch ihr ausdauerndes Kämpfen um das imperium während 80 Jahren (309—387 u. c.), wobei die Patricier endlich unterlagen und den Plebejern durch das plebiscitum Canulejum zuerst das connubium, dann tribuni militum consulari potestate und endlich die lex Licinia de consule altero ex plebe creanda (worauf die Wahl eines Diktators aus plebejischem Stande bald folgte) gewähren mußten, erlitt die alte Religiosität bedeutenden Schaden, da zuerst die Patricier die religiösen Mittel mißbrauchen lernten und die Plebejer, ihnen darin nachfolgend, die völlige Verweltlichung des römischen Staates herbeiführten. Die nämlichen hartnäckigen Kämpfe unter beiden Ständen veranlaßten die Vervielfältigung der Aemter und in Folge dessen die Schwächung des imperium in den Händen der Consuln. Die seit Servius Tullius enthaltene Befugniß, den Censur zu halten, wurde vom imperium getrennt und die Wahl der Censoren und Prätores, anfänglich nur für Patricier vorbehalten, vorgenommen. Aber gerade dadurch, daß die Patricier aus kleinlichem Ehrgeize durch Schaffung der Prätur das richterliche imperium vom militärischen trennten, arbeiteten sie wider ihren Willen der Demokratie vor, da der praetor, doch im Range unter den Consuln stehend, zugleich bewirkte, daß das militärische imperium, welches nun auch in die Hände der Plebejer gelangte, zweifellos als das charakteristische Attribut der höchsten Staatsgewalt erscheinen mußte.

**2. Aedilitas.** Die Aedilität war unter den eigentlichen magistratus minores das angesehenste Amt; gleichzeitig mit den Tribunen und zu deren Unterstützung wurden zwei Aediles plebeji (493 v. Chr.) eingesetzt, nicht so benannt von der später den Aedilen obliegenden Aufsicht über alle aedes sacrae et privatae, sondern vom Amtsorte ihrer archivarischen Thätigkeit in dem plebejischen Tempel der Ceres. <sup>1)</sup> Sie waren anfänglich nur Diener der Tribunen, von denen sie auch ernannt wurden. Als ihre Wahl die comitia tributa in Folge eines Gesetzes (283 u. c.) vornahmen, konnten sie bald auf den Namen eines magistratus populi Romani Anspruch machen.

Der Senat beschloß, als Camillus zur Feier der Eintracht der Stände am Fuße des Capitolinischen Hügels einen Tempel weihte, daß die ludi maximi veranstaltet werden. Die unüberlegte Weigerung der plebejischen Aedilen, die vermehrten Kosten zu übernehmen, veranlaßte die Einsetzung einer neuen patricischen Magistratur, der curulischen Aedilität (388 u. c.), die vom Anfang ein magistratus populi Romani war. Es wurden zwei Aediles curules ursprünglich aus dem Patricierstande, bald aber ohne Unterschied aus dem Patricier- und Plebejerstande gewählt. Diese genossen größere Ehre und hatten als Abzeichen ihrer Würde die Sella curulis und die toga praetexta. Ihres Amtes war die Feier der Ludi Romani und Megalenses, sowie die Sorge für die patricischen Tempel, auch hatten sie das Recht, Eдите abzufassen und die Civilgerichtsbarkeit in Marktsachen zu besorgen. Die Hauptthätigkeit beider Aedilen bestand a) in polizeilicher Beziehung: in der Sorge für Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen, in der Aufsicht über Bäder und Wirthshäuser, in Bestrafung der Hazardspieler und der unsittlichen Lebensweise überhaupt, in der Aufrechthaltung der Luxusgesetze, in Verfolgung der Wucherer und Reinerhaltung der vaterländischen Religion von fremdem Aberglauben, in der Sorge für hinlängliche Zufuhr (annona), tadellose Beschaffenheit der Victualien, richtiges Maaß und Gewicht; im Schutze der Staatsfinanzen, in Bestrafung derjenigen, welche mehr vom ager publicus besaßen, als das Gesetz gestattete (die von den Aedilen verhängte Geldstrafe wurde von ihnen zu gemeinnützigen Zwecken verwendet); b) in baulicher Beziehung: in der Erhaltung der Opera publica, wie Cloaken, Tempel, Aquäducte, Straßen u. s. w.; c) in Beziehung auf die Spiele die cura ludorum.

**3. Quaestura.** P. Valerius, der nach der Verbannung des Tarquinius Collatinus zum consul suffectus erwählt wurde, erweiterte nicht nur die Volksrechte durch die lex Valeria, sondern schwächte die consularische Gewalt dadurch, daß er die Verwaltung des Aerariums zwei Quästoren übertrug.

Die Quästoren (a quaerendo) bestanden schon zur Zeit der Könige und hatten die Untersuchung in peinlichen Criminalfällen (quaestores parricidii). Durch die Bestimmung des Valerius erhielten sie das Recht, im Auftrage der

1) Lang c: Römische Alterthümer I., 614.

Consuln als Kläger aufzutreten und durch ein anderes Gesetz wurde ihnen die Verwaltung des Staatsschatzes und der Staatsgüter in die Hände gelegt. Die Ernennung der Quaestoren ging anfänglich von den Consuln aus; als aber später auch die Plebejer Zutritt zu diesem Amte erhielten, ging sie an die *comitia tributa* über. Bei den vielen Kriegen der Römer wurden nebst den *quaestores aerarii* noch zwei ernannt (421 v. Chr.) zur Unterstützung der Consuln im Kriege. Zur Zeit der punischen Kriege vermehrte man die Zahl der Quaestoren auf 8, unter Sulla auf 20 und unter Cäsar auf 40. Man unterschied *quaestores urbani* oder *aerarii* und *quaestores militares* oder *provinciales*. Die erstern blieben in der Stadt, die letztern waren entweder in der Armee oder in den Provinzen.

Das Amtsgeschäft der *quaestores urbani* war die Verwaltung des im Tempel des Saturn sich befindenden *Aerariums*. Die Quaestoren hatten demnach die gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates zu besorgen. Sie zogen die an die Staatskasse zu entrichtenden Gelder ein, wie das *Tributum*, die *Stipendien*, *Strafgelder* u. s. w. <sup>1)</sup> und leisteten auf Anweisung des Senates die öffentlichen Zahlungen. Sie besorgten die Aufnahme und Verpflegung fremder Gesandten und gaben ihnen die Geschenke des Staates; sie besorgten auch die Veräcording bei Errichtung öffentlicher Denkmäler und die Leichenbegängnisse derjenigen, welche auf Staatskosten bestattet wurden. Ueber alle Ausgaben und Einnahmen mußten sie genaue Rechnung dem Staate ablegen. Ueberdies hatten sie auch die goldenen und silbernen Standarten in Gewahrsam und übergaben sie den Consuln, wenn sie in's Feld zogen. <sup>2)</sup>

Die *Quaestores provinciales* begleiteten nach dem Loose, denn die *provinciae quaestoriae* wurden durch's Loose vertheilt, die Consuln, Statthalter u. s. w. in die Provinzen; jeder Statthalter hatte Einen Quaestor, nur in Sicilien waren zwei Quaestoren. Die Amtsthätigkeit der Provinzialquaestoren bestand darin, für den Mundvorrath des Heeres zu sorgen, die öffentliche Casse zu verwalten, die für das Heer, Statthalter und Gefolge nöthigen Gelder aus derselben zu bezahlen, die Abgaben für den Staat einzuziehen, die im Kriege gemachte Beute zu verkaufen, über Alles genaue Rechnung zu führen und abzulegen und die vom Statthalter ihnen übertragene Jurisdiction zu verwalten, und wenn der Statthalter die Provinz verließ, dessen Stelle bis zur Ankunft des neuen Statthalters zu vertreten. Starb ein Quaestor *provinciae* während des Amtsjahres, so wurde vom Statthalter ein *Proquaestor* ernannt. Zwischen Statthalter und Quaestor bestand ein gewisses Pietätsverhältniß, welches über die Dauer des Amtsjahres hinausreichte; daher wurden den Quaestoren oft auch andere Geschäfte übertragen.

Die Quaestur war, obschon sie auch von gewesenen Consuln bekleidet wurde, die erste Stufe zu den Ehrenämtern, an sie war später die Aufnahme in den Senat geknüpft.

4. *Vigintisexviri*. Unter den *Vigintisexviri* werden fünf Magistraturen, deren Mitglieder in ihrer Gesamtzahl 26 waren, verstanden; hieher gehören:

a. Die *judices decemviri* oder *decemviri stlitibus judicandis*; eingesetzt bei der ersten *secessio plebis* als Diener der Tribunen, überwiesen ihnen diese wahrscheinlich die Untersuchung solcher Fälle, in welchen ihr *auxilium* gegen das richterliche *imperium* der Consuln bei Civilprocessen angerufen worden war.

b. Die *quatuorviri juri dicundo* waren vier Präfecten, welche anfangs die Prätores nach glücklicher Beendigung des latinischen Krieges (416 u. c.) für die *municipia* (die *civitas sine suffragio*) der unterworfenen latinischen und campanischen Städte wählten, später aber selbe vom Volke in *comitiis tributis* wählen ließen.

c. Die *triumviri nocturni* oder *capitales* waren anfangs nur ernannte Diener der Consuln oder des *praetor urbanus*, und hatten, vielleicht auf Anlaß des gallischen Brandes eingesetzt, für Ruhe und Sicherheit der Stadt während der Nacht zu sorgen. Da ihnen durch die *lex Papiria* Funktionen übertragen wurden, die bis dahin die Quaestoren in ihrer Eigenschaft als *quaestores paricidii* geübt hatten, so hießen sie *triumviri capitales* und entsprachen unsern heutigen Verhörrichtern.

d. Die *triumviri monetales* hatten ihren Namen von der Münzstätte im Tempel der Juno *Moneta* auf der *arx*, und überwachten in untergeordneter Stellung die Münzprägung.

e. Die *quatuorviri viis in urbe purgandis* und *duumviri viis extra urbem purgandis* leiteten die Reinigung der Straßen innerhalb und außerhalb der Stadt (im Umkreise von 1000 Schritt).

1) Tac. 13, 28.

2) Liv. 4, 22.

Nebstdem gab es noch *magistratus extra urbem creati* (*triumviri agro dando, ad coloniam deducendam u. s. w.*); die einzelnen Magistrate hatten wieder besondere öffentliche Diener (*apparitores*), die vom Staate einen feststehenden Gehalt bezogen, als: die *lictiores*, *viatores* (versahen Botendienst-Läufer), *praecones* (= Weibel), *scribae* oder *scribae librarii*, *accensi*. Die *accensi* gingen den Magistraten, welche das *imperium* besaßen, voran.

### III. Bedeutendere Gesetze in der römischen Staatsverfassung zur Zeit der Republik.

Zu solchen bedeutenderen Gesetzen der römischen Republik rechnen wir die *lex Valeria Horatia*, *leges Liciniae Sextiae*, die *lex Publilia*, *Hortensia* und die *leges agrariae Ti. Sempr. Gracchi*, während und in Folge des Kampfes zwischen den Patriciern und Plebejern.

1. Die *lex Valeria Horatia*, veranlaßt durch die Ermordung der Virginia durch ihren Vater Virginius, abgefaßt von den Consuln Valerius und Horatius, zwei Plebejerfreunden (449), ist a) eine Bestätigung über die Unverletzlichkeit der plebejischen Beamten, wodurch die *lex sacra* nebst *mons sacer* und die dieselbe ergänzende *lex Icilia* wieder hergestellt wurde; b) eine Ausdehnung und Sicherung des Provocationsrechtes: *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, qui creasset, eum jus fasque esset occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur*; c) daß die vom Volke in Tributcomitien beschlossenen Gesetze für alle Römer auf gleiche Weise gegeben sein sollen, mit derselben Rechtskraft, wie die, welche in den Centuriatcomitien gegeben werden (*leges tribuniciae*).<sup>1)</sup>

2. Die *leges Liciniae Sextiae* entstanden 377 v. Chr. durch die Volkstribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus, welche sie in Folge einer zweiten Verarmung wegen der vorausgegangenen veientischen und gallischen Kriege vor die Comitien brachten und nach fünfjährigem Kampfe, wo sie mit Hartnäckigkeit durch ihr Veto jede Wahl verhinderten und eine förmliche Anarchie (*solitudo magistratum*) bewirkten, endlich die Annahme des ganzen Antrages (*per satiram*) durchbrachten. — Der erste Artikel setzte fest, daß nach Abzug der bereits bezahlten Zinsen vom Kapital der Rest des Kapitals von den Schuldnern in dreijährigen Terminzahlungen abbezahlt werden sollte. Der zweite Artikel verbot: *ne quis plus quingenta jugera agri possideret*; dieser Gegenstand erhielt große Bedeutung undkehrte öfters wieder. Der dritte Artikel lautete: *ne tribunorum militum comitia fierent, consulumque uti alter ex plebe crearetur*; dadurch mußte ein Consul künftig nothwendig aus den Plebejern gewählt werden.

3. Die *leges Publiliae*, vom plebejischen Diktator Q. Publius Philo (339 v. Chr.) veranlaßt wegen Ackeranweisung im *ager Latinus et Falernus*, setzen fest: a) *ut plebiscita omnes Quirites tenerent*; b) *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent*; c) *ut alter utique ex plebe cum eo (ventum sit), ut utrumque plebejum (consulem) fieri liceret, censor crearetur*.<sup>2)</sup> Das zweite Gesetz vernichtete das Vorrecht des patricischen Standes, in den Curiatcomitien die das *imperium* betreffenden Beschlüsse der Centuriatcomitien zu bestätigen oder zu verwerfen.

4. Die *lex Hortensia* ward verursacht von einer vierten *secessio plebis* auf den am andern Tiberufer gelegenen *mons janiculus* (287 v. Chr.) wegen Streitigkeiten zwischen Armen und Reichen, zwischen der Nobilität (die plebejische nicht ausgeschlossen) und der *infima plebs*. Dem ernannten Diktator, Q. Hortensius, einem Plebejer, gelang es unter dem Eindrucke beunruhigender Kriegsnachrichten die Eintracht unter der Bedingung von Concessionen der Nobilität an das Volk herzustellen: Amnestie und Schuldenerleichterung für die secedirte Plebs (sie war fast 200,000 Mann), mithin a) Bestätigung der *lex Publilia*, und b) namentlich Feststellung der unbedingten gesetzlichen Gültigkeit der Plebiscite: *ut plebiscita universum populum tenerent*.

5. Die *lex Sempronia agraria*, zuerst vorgeschlagen (134 v. Chr.) von Tribun Ti. Sempronius Gracchus, dem ältesten Sohne des gleichnamigen Censors und der hochgebildeten Cornelia, der Tochter des P. Scipio Africanus major, wurde nach einem 30jährigen Kampfe (104) als *leges Appulejao per vim* endlich angenommen.

1) Lange: Römische Alterthümer I., 469 ff.

2) Lange: Römische Alterthümer II., 42 ff.

Die römischen Staatsverhältnisse waren durch die vielen Eroberungen ganz andere geworden. Die Nobilität kaufte 1000 von Jucharten aus dem *ager publicus* an und ließ sie durch die angewachsene Zahl der Sklaven bearbeiten, während der verarmte Bürger Roms wegen Mißachtung der frühern Ackergesetze darbt. Tib. S. Gracchus und später sein Bruder Cajus Gracchus (122) stellten nebst andern Gesetzen hinsichtlich der *lex agraria* folgende Anträge: a) kein römischer Bürger darf von dem Staatsacker mehr als 500 Juchart besitzen; b) die herausgegebenen Acker werden *virgim* unter die armen Bürger vertheilt; c) die Herausgebenden werden aus dem Staatschätze entschädigt; d) die vertheilten Acker dürfen von den Inhabern nicht verkauft werden, sondern fallen an den Staat wieder zurück, wenn sie dieselben nicht selbst bebauen wollen. — Beide Gracchen fielen als Opfer für ihre Bestrebungen; Tib. Semp. Gracchus 133, wo das erste Bürgerblut in Rom floß, und Cajus Gracchus fand 121 v. Chr. ein blutiges Ende.

**U. I. O. G. D.**

